

74

**Gesetz
über die Gründung des Abfallentsorgungs- und
Altlastensanierungsverbandes
Nordrhein-Westfalen
Vom 21. Juni 1988**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil
Allgemeines

§ 1 Rechtsform und Sitz

Zweiter Teil
Aufgaben, Maßnahmenpläne

§ 2 Aufgaben des Verbandes
§ 3 Maßnahmenpläne
§ 4 Weitere Arbeiten und Maßnahmen

Dritter Teil
Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder des Verbandes

Vierter Teil
Innere Verfassung

§ 6 Selbstverwaltung, Verbandsorgane
§ 7 Satzung
§ 8 Delegiertenversammlung
§ 9 Wählbarkeit
§ 10 Wahl der Delegierten der Fremd- und Eigenentsorger, Stimmrecht, Stimmlisten
§ 11 Einberufung, Leitung der Versammlungen der Mitgliedergruppen
§ 12 Wahlergebnis
§ 13 Wahlordnung, Wahlanfechtung
§ 14 Wahl der Delegierten der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden
§ 15 Wahl der Delegierten der Kammern
§ 16 Amtszeit der Delegierten
§ 17 Sitzungen der Delegiertenversammlung, Beschlußfassung
§ 18 Aufgaben der Delegiertenversammlung
§ 19 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes
§ 20 Aufgaben des Vorstandes
§ 21 Sitzungen und Beschlußfassung des Vorstandes
§ 22 Der Geschäftsführer
§ 23 Vertretung des Verbandes
§ 24 Bestellung und Amtszeit des Geschäftsführers

Fünfter Teil
Haushalt, Beiträge, Zuwendungen des Landes

§ 25 Haushaltsplan
§ 26 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
§ 27 Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen
§ 28 Beiträge
§ 29 Beitragspflicht und Beitragsmaßstab
§ 30 Grundlagen der Veranlagung
§ 31 Beitragsliste
§ 32 Veranlagung
§ 33 Rechtliche Eigenschaften der Beiträge, Vollstreckung
§ 34 Finanzielle Mittel des Landes

Sechster Teil
Widerspruchsausschuß

§ 35 Wahl, Bestellung, Amtsdauer
§ 36 Zuständigkeit und Verfahrensordnung
§ 37 Kosten des Verfahrens

Siebter Teil
Bekanntmachungen

§ 38 Bekanntmachungen

Achter Teil
Aufsicht

§ 39 Aufsicht
§ 40 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde
§ 41 Anordnungen und Aufhebung von Maßnahmen
§ 42 Beauftragter der Aufsichtsbehörde
§ 43 Genehmigung von Geschäften

Neunter Teil
Kosten

§ 44 Freiheit von Kosten

Zehnter Teil
Auflösung des Verbandes,
erste Wahl der Delegierten,
Inkrafttreten

§ 45 Auflösung des Verbandes
§ 46 Erste Wahl der Delegierten
§ 47 Inkrafttreten

Erster Teil
Allgemeines

§ 1
Rechtsform und Sitz

(1) Für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen – Entsorgungsverband –“ gegründet.

(2) Der Sitz des Verbandes ist Hattingen.

Zweiter Teil
Aufgaben, Maßnahmenpläne

§ 2
Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, die Körperschaften öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 3 des Abfallgesetzes (AbfG) von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben, die Aufgaben,

1. die gegenwärtige und künftige Entstehung von Reststoffen und Abfällen sowie Möglichkeiten ihrer Vermeidung und Entsorgung zu ermitteln,
2. für mittelständische Unternehmen betreibende Mitglieder im Sinne von § 5 Nrn. 1 und 2 Planungs- und Verfahrenskosten als Vorlaufkosten bei der Errichtung von Entsorgungsanlagen nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise zu übernehmen,
3. allgemein zugängliche Entsorgungsanlagen zu errichten und zu betreiben, soweit Abfallerzeuger oder Entsorgungsunternehmen nicht selbst diese Anlagen errichten und betreiben.

(2) Unbeschadet der ordnungsrechtlichen Befugnisse der zuständigen Behörden sowie ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeiten hat der Verband Maßnahmen der Gefahrenabwehr aus Altlasten im Sinne von § 28 Landesabfallgesetz (LABfG) zu erfüllen, soweit er sich dazu bereit erklärt. Es muß sich um Maßnahmen handeln, die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden müssen oder zu deren Durchführung ein Ordnungspflichtiger nicht festgestellt werden kann oder finanziell nicht in der Lage ist. Die zuständige Behörde hat sich vor der Bereitschaftserklärung des Verbandes diesem gegenüber zu verpflichten, einen Anteil der entstehenden Kosten zu übernehmen. Dieser Anteil